

Bearbeitungsrecht

Zwar gilt auch beim Film das Urheberrecht, demzufolge eine Bearbeitung oder Umgestaltung des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers nicht rechtens ist (§23 UrhG). In der Praxis der vertraglich vereinbarten Rechte beim Film gehen aber meist die Rechte zur Bearbeitung (etwa eines Drehbuchs) an den Produzenten über, so dass dieser seinerseits Bearbeitungen beauftragen kann, ohne das Urheberrecht des ersten Autors zu verletzen. Auch gehen oft diverse Nutzungsrechte (Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende- sowie Bearbeitungsrecht) bei der Abtretung der Verfilmungsrechte an den Produzenten über (§88 UrhG). Im Einzelfall ist aber zu prüfen, welche Miturheber am Filmwerk um Rechteabtretung gebeten werden müssen (wie z.B. Hauptregisseur, Drehbuch-Autor, Dialog-Autor, Komponist; vgl. §65,2 UrhG).

Literatur: Gregor, Nikolas: *Der Produzent und die Rechte am Filmwerk*. Köln: Heymann 2010 (Geistiges Eigentum und Wettbewerb. 21.).

From:

<https://filmlexikon.uni-kiel.de/> - **Das Lexikon der Filmbegriffe**

Permanent link:

<https://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/b:bearbeitungsrecht-7111>

Last update: **2012/10/12 18:31**

